

**1. Angebot / Offerte**

- 1.1 Angebote sind, ohne anderslautende Angabe in der Offerte, zwei Monate gültig.
- 1.2 Angebote basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Durch Planer und Bauleiter ausgeschriebene Konstruktionen werden in der Angebotsphase weder bauphysikalisch noch statisch überprüft. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt oder nötig, erfolgt eine Preis- / Terminanpassung.
- 1.3 Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions- / Einheitspreise angepasst.
- 1.4 Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positionspreise und Lieferfristen verändern.
- 1.5 Auf ein handelsübliches Standardsortiment kann nicht über die gesamte Offert- bzw. Auftragsdauer abgestützt werden. Sollten Lieferanten dies zwischenzeitlich anpassen, bleibt eine Kosten- und Terminfolge vorbehalten.
- 1.6 Sofern kein definierter Farbcode definiert ist, beinhaltet die Offerte einen Standard-Farbtönen der aktuellen lagerhaltigen gemeinhin verbreiteten Oberflächentechnik-Lieferpalette. Allfällige Farbmischkosten oder Restpulverkosten aufgrund der Beschaffung von Verpackungseinheiten werden dem Besteller gesondert verrechnet.
- 1.7 Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.
- 1.8 Etappenlieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen. Sofern keine Etappierung im Leistungsverzeichnis ausgesetzt ist, wird pro zusätzlicher Montageetappe eine pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 300.- exkl. MWST brutto sowie der effektiv sichtbare Aufwand verrechnet.
- 1.9 Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen (SIA 118).

**2. Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben**

- 2.1 Beim Offert-Vergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 2.2 Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 2.3 Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschreibung. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- 2.4 Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- 2.5 Preise bleiben fest wenn der Bau für Bauvollendungen innerhalb eines Jahres der Auftragserteilung beendet ist. Danach behält sich der Anbieter vor, Teuerungszuschläge nach Baukostenindex geltend zu machen.

**3. Lieferfristen / Auftragserteilung / Bestellungenänderungen**

- 3.1 Lieferfristen gelten ab Auftragserteilung und nach Einigung über die Ausführung.
- 3.2 Zu genehmigende Fabrikationspläne müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 3.3 Mündlich mitgeteilte Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.

**4. Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie / Garantie**

- 4.1 Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht und entsprechenden Einfluss auf das Bauprogramm hatte. Ist die Planung des Kunden nicht zum geplanten Konstruktionsbeginn oder die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, oder liegen nicht verschuldete Terminverzögerungen vor, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.
- 4.2 Die Garantiefrist beträgt ohne anderslautende Abmachung 2 Jahre und beginnt mit dem angezeigten Abnahmedatum oder 30 Tage nach Fertigstellung.
- 4.3 Die Garantiefrist für Antriebsmotoren, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile beträgt 1 Jahr, auch wenn die Gewährleistung der vertraglich geschuldeten Bauteile höher liegen sollte.
- 4.4 Für Konstruktionen die schriftliche abgemahnt, aber aufgezwungen wurden, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 4.5 Werden Konstruktionen verlangt, die den Normen oder Sicherheitsanforderungen für Personen nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge von der Werkvertragsposition zurückzutreten.
- 4.6 Sicherheitselemente: Serviceleistungen für Sicherheitselemente (z.B. Brandschutztüren/-fenster, Fluchttüren) sind einer obligatorischen Wartung unterstellt. Die Firma Charles Sauter AG übernimmt die Wartung im vertraglich festgelegten Garantiezeitraum. Die Wartung wird nach branchenüblichen Regietarifen oder nach vereinbartem Wartungsvertrag abgerechnet.

**5. Planung / Terminplanung**

- 5.1 Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen im Sinne einer Werkstattplanung nach SIA 112, Phase 5. Es werden, ausser vertraglich explizit ausgewiesen, keine Planerleistungen nach SIA, Phase 1-4, und entsprechende Risiken übernommen sowie ein Ausführungsreifes Projekt vorausgesetzt. Derartige Planerleistungen Phase 1-4 können explizit beauftragt und entsprechend dem offerierten Honorar abgerechnet werden.
- 5.2 Die Konstruktionspläne werden, sofern nicht anderslautend vereinbart, digital per E-Mail und im Format PDF eingereicht und geringfügige Änderungen nur einmal kostenlos geändert (bis Status A). Bei mehrmaliger Änderung (ab Status B), verschuldet durch den Auftraggeber, behalten wir uns die Verrechnung nach Aufwand in Regie vor.

- 5.3 Die Konstruktionspläne und deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Anbieters und dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 5.4 Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Terminierung erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.
- 6. Herstellung / Montage**
- 6.1 Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 6.2 Behördliche Auflagen, statistische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt bzw. vorgegeben werden.
- 6.3 Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau sowie der Grenzmasse der Bauteile voll verantwortlich.
- 6.4 Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
- 6.5 Mehraufwendungen, für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche sowie fehlerhaftes Aufbieten auf Baustelle werden Nach Aufwand in Regie verrechnet.
- 6.6 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 6.7 Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung.
- 6.8 Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
- Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk mit Bauverteiler
  - Schuttmulden
  - Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 2 m hohes Rollgerüst übersteigen
  - Schutzgeländer, Netze etc. nach behördlichen Vorschriften
- Der Auftraggeber ist verantwortlich für:
- Tragfähiger freier Zugang zum Montageort
  - Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen
  - Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit
  - Dauerhafte Kennzeichnung von gültigen Achsen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme des Anbieters
- 6.9 Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt:
- Erstellen von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks.
  - Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere von Maueranschlüssen und Brandabschottungen.
  - Schutz von Werkstücken mit Folie, Verschalungen etc.
  - Bauendreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Grobreinigung nach der Montage
- 6.10 Standard-Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Herzustellende Muster, Materialprüfungen etc. werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.
- 6.11 Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage durch den Anbieter entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.
- 6.12 Die Kosten für in Auftrag gegebene Expertisen an montierten Metallbauarbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 7. Regiearbeiten**
- 7.1 Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen verrechnet. Wir richten uns nach den Verbandsempfehlungen der AM Suisse.
- 7.2 Regiearbeiten sind von den Rabatt-, Skonto- und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
- 7.3 Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.
- 7.4 Regiearbeiten werden generell nur mit Personal ausgeführt die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.
- 8. Abnahme / Teilabnahme/Bewilligungen**
- 8.1 Bewilligungen und behördliche Abnahmen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden haftet der Anbieter nicht.
- 8.2 Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als einwandfrei und abgenommen. Werden 10 Tage nach Montage von Teilbereichen, an welchem der Anbieter nicht mehr tätig ist keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als sicht-abgenommen.
- 8.3 Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.4. Etappenlieferungen werden etappenweise abgenommen.
- 9. Mängelrechte**
- 9.1 Werden bei oder nach der Abnahme Mängel festgestellt, wird dem Anbieter mit der nötigen vereinbarten Frist das Recht auf Nachbesserung gewährt. Die Zugänglichkeit der nachzubessernden Teile muss gewährleistet sein. Allfällige Gerüste, Sicherungen und Hebmittel sind durch den Auftraggeber beizustellen oder werden durch den Anbieter beschafft und dem Auftraggeber

gesondert in Rechnung gestellt. Der Anbieter haftet nicht für Schäden an angrenzenden Bauteilen, die der Zugänglichkeit der mangelhaften Teile geschuldet werden.

**10. Abzüge / Zuschläge**

- 10.1 Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
- 10.2 Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc. zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 10.3 Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
  - Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht
  - Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers sowie dessen Planer- und BauleitungsaufwändeZuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet:
  - Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen
  - Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslandlieferungen und Montagen

**11. Preise- und Zahlungsbedingungen**

- 11.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschliesslich Verpackung; diese sowie allfällig zusätzlich generierter Aufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.1 Die allgemeine Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Anderslautende Konditionen und/oder Skontoabzüge sind durch eine schriftliche Vereinbarung gesondert zu regeln.
- 11.2 Werden Forderungen bestritten ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Der Unternehmer kann prophylaktisch bis zur Einigung das Bauhandwerkerpfandrecht unter Schadloshaltung des Unternehmers eintragen lassen.

**12. Gerichtsstand Erfüllungsort / Anwendbares Recht**

- 12.1 Gerichtsstand für den Auftraggeber und den Lieferanten ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz.
- 12.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

**13. Salvatorische Klausel**

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- 13.2 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos annehmen.